

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4734**

Alle Abg

NRW **DGB**

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und des
GEW Landesverbandes NRW
zum
Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenver-
antwortung von Schulen
(16. Schulrechtsänderungsgesetz - Drucksache 17/15911)
im Rahmen einer schriftlichen Anhörung des Ausschusses
für Schule und Bildung.**

Düsseldorf, 11.01.2022

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich neben einigen eher redaktionellen Änderungen vor allem mit den Aspekten der Digitalisierung sowie der Erweiterung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Schule. Auf die einzelnen Aspekte gehen wir weiter unten in dieser Stellungnahme ein.

Vorab möchten wir als DGB Bezirk NRW und GEW NRW einen Blick auf den **allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule** (§2) richten. Hier wird in Absatz 2 eine Bezugnahme auf ein vereintes Europa, eine „europäische Identität“ neu aufgenommen. Einen stärkeren Fokus auf und eine stärkere Kenntnisvermittlung über Europa begrüßen wir ausdrücklich. Insgesamt regen wir eine Überarbeitung des §2 an und verweisen darauf, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. So lehnt zum Beispiel Aladin El-Mafaalani den Begriff einer statischen und hermetischen Volksgemeinschaft ab, da dies spätestens in Zeiten der Globalisierung nicht mehr zeitgemäß ist (El-Mafaalani, 2018, Das Integrationsparadox).

Im Folgenden beziehen DGB NRW und GEW NRW zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung:

Digitalisierung

(§2 Absatz 4; §8 Absatz 2; §65 Absatz 2 Nr. 6; §120 Absatz 5; §121 Absatz 1)

Dem Aspekt einer immer stärker digitalisierten Gesellschaft trägt der vorliegende Entwurf an vielen Stellen Rechnung. Allerdings fehlen hier aus Sicht von DGB NRW und GEW NRW mehrere Klarstellungen und deutlichere Regelungen. So muss in §2 Absatz 4 der neu eingefügte Satz zur Digitalisierung erweitert werden, um neben den zu erwerbenden Kompetenzen auch das unbestreitbar wichtige Wissen über Risiken und Gefahren der Digitalisierung mit abzudecken.

Im neuen Absatz 2 des §8 wird im Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage geschaffen, um Lehr- und Lernsysteme in Schule nutzen zu können. Das ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Allerdings werden hier verschiedene Aspekte vergessen bzw. nicht berücksichtigt. So muss dringend an jeder Stelle im Schulgesetz, an der es um Lern- und Lehrsysteme geht darauf verwiesen werden, dass diese datenschutzkonform und für die Nutzer rechtssicher gestaltet sein müssen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf verweist das Ministerium darauf, dass die vom Land zur Verfügung gestellte Plattform LOGINEO NRW eben dies ist, mitbestimmt, rechtssicher und datenschutzkonform. Die gleichen Anforderungen müssen selbstverständlich an alle verwendeten Lehr- und Lernsysteme gestellt werden. Hier darf es keine Aufweichung geben. Von daher muss eine solche Klarstellung auch dringend in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Um diese Forderung nach Datenschutzkonformität und Rechtssicherheit und die Beachtung europäischer und deutscher Datenschutzstandards in der Praxis vor Ort auch umsetzen zu können, bedarf es einer vom Ministerium erstellten Liste an Lehr- und Lernplattformen, die diesen Ansprüchen genügen und damit in Schulen verwendet werden können.

Auch bei der Entscheidung über die Einführung solcher Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen (vgl. §65 Absatz 2 Punkt 6) vermissen wir einige Aspekte. So wird dort geregelt, dass die Schulkonferenz lediglich über die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Systeme entscheiden kann. In der Begründung wird dies noch dahingehend konkretisiert, dass es durch die Ergänzung keine

Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeit und Finanzierung geben soll. Hier ist eine deutliche Erweiterung aus Sicht von DGB NRW und GEW NRW dringend angezeigt. So trägt zum Beispiel die Schulleiterin/der Schulleiter später die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes, wird aber an der Auswahl des Systems zuvor nicht wirklich beteiligt.

Da Schulleitung hier verantwortlich für die datenverarbeitende Stelle im Sinne der DSGVO bleibt, müssen auch Regelungen bzgl. der Mitbestimmung der Lehrerräte bzw. der Personalräte in Bezug auf die Einführung digitaler Lehr- und Lernsysteme geregelt werden.

In §120 Absatz 5 bzw. in §121 Absatz 1 wird festgelegt, dass personenbezogene Daten für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Außerdem wird die Nutzung der ausgewählten Systeme sowohl für Schüler*innen als auch für Lehrkräfte verpflichtend gemacht. In der Begründung zum Gesetzentwurf gibt es die Klarstellung, dass dies nur der Fall ist, wenn dies zur „Sicherung des konkreten Unterrichtsgeschehens oder aus anderen pädagogisch-didaktischen Gründen gegeben ist.“ Ab wann dies der Fall ist und wer dies entscheidet wird nicht weiter geregelt. Da es aber auch um die Verpflichtung von Schüler*innen und Lehrkräften geht, zum Beispiel Videokonferenzen durchzuführen, muss dies dringend klar geregelt werden. So muss dringend weiter der Präsenzunterricht Vorrang vor digitalem Distanzunterricht haben und dieser Vorrang darf nicht einfach aus pädagogischen Überlegungen heraus ausgesetzt werden. Lediglich zur Sicherung des Unterrichtsgeschehens zum Beispiel bei Schulschließungen oder langer Krankheit von Schüler*innen kann auch ein digitaler Distanzunterricht eine Alternative darstellen. Das muss auch für die Unterrichtsversorgung bei Fachklassen des dualen Systems gelten. Auf diese Aspekte sollte im Gesetzestext durch einen Hinweis verwiesen werden.

Weiterhin kann eine Verpflichtung zur Nutzung von Arbeits- und Kommunikationsplattformen sowie Videokonferenzsystemen nur erfolgen, wenn auch datenschutzrechtliche Aspekte sichergestellt sind. Dies ist nur sicherzustellen, wenn neben den (dienstlichen) Endgeräten auch die verwendeten Systeme selbst zweifelsfrei datenschutzkonform sind, was durch eine zentrale, behördliche Prüfung sichergestellt werden muss. Auch das Problem eines zu langsamen Internetzugangs ist weiterhin nicht gelöst. Selbst wenn Schüler*innen verpflichtet werden, Videokonferenzsysteme zu nutzen, scheitert dies in der Realität sehr häufig an zu langsamem Internet bzw. fehlender Bandbreite. Hier muss das Land gerade sozial schwächere Familien über die Bereitstellung von Endgeräten hinaus unterstützen. Das bedeutet, eine reine Verpflichtung aller Beteiligten zur Nutzung der vorhandenen Systeme reicht nicht aus; durch weitere Unterstützungsmaßnahmen die Gelingensbedingungen für den Einsatz von Videokonferenzsystemen zu schaffen, ist Aufgabe des Landes.

Schulabschlüsse

(§12; §16)

Die vorgenommenen Änderungen des MSB zum Schulabschluss an den Gymnasien erachten wir als sinnvoll. Im Sinne des Ausbaus von gleichen Bildungschancen kann diese Regelung dazu beitragen, allen Schüler*innen einen ersten Schulabschluss an der von ihnen gewählten Schule zu ermöglichen.

Erweiterte Selbstständigkeit

(§25 Absatz 3; §25 Absatz 5; §65 Absatz 2 Nr. 10)

Die Regelungen zur erweiterten Selbstständigkeit erinnern an das Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2001 und an die Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ (Verordnung "Selbstständige Schule" - VOSS) vom 12. April 2002. Hier ist in den 20 Jahren kein wesentlicher Fortschritt zu erkennen. Es ist bedauerlich, dass sich zwar an der VOSS bzw. an den Regelungen zum Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ orientiert wurde, vermissen wir die konsequente Übernahme der dort zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel in Form von finanziellen Ressourcen und Stellenanteilen. Wer „Freiheit erhält“, muss auch in die Lage versetzt werden, sie im Sinne guter Schulentwicklung zu nutzen. Schulentwicklung braucht zusätzliche Mittel.

In §25 Absatz 3 wird die bisher geltende Regelung zur Erprobung neuer Modelle der erweiterten Selbstverwaltung und Eigenverantwortung von Schulen in Bezug auf ein Abweichen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiter geregelt und konkretisiert. Dies ist zu begrüßen.

Gleichzeitig wird weiter ermöglicht, neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Anträge hierauf müssen dann durch die Schulkonferenz (§65 Absatz 2 Punkt 10) genehmigt werden. Es wird an dieser Stelle offengelassen, welche Mitbestimmungsrechte die Lehrerräte bzw. die Lehrerkonferenz in Bezug auf diese Erweiterungen hat. Da diese Modelle aber große Auswirkungen auf die Lehrkräfte und die Mitbestimmung der Lehrerräte vor Ort haben, muss hier eine Klarstellung erfolgen und die Mitbestimmung sichergestellt werden.

Außerdem regelt der §25 Absatz 5 nun, dass Erprobungsvorhaben auch unbefristet genehmigt werden können. Hier bedarf es dann eines jährlichen Berichts der Schule an die Schulaufsichtsbehörde. An dieser Stelle müssen durch das Ministerium Qualitätskriterien aufgestellt und Vorgaben gemacht werden, wie eine solche Evaluation vor Ort aussehen soll. Gleichzeitig ist es sinnvoll, die Kompetenz der Schulkonferenz in Bezug hierauf weiter auszudehnen und festzulegen, dass die Schulkonferenz auf der Basis der Stellungnahmen der schulischen Mitwirkungsgremien über den Bericht an die Schulaufsichtsbehörden berät und entscheidet.

Wer Schulen mehr Eigenverantwortung einräumt, sollte darauf verzichten, ein aufwändiges Antrags- und Genehmigungsverfahren beizubehalten wie es die derzeitige Schulentwicklungskonferenz vorgibt. Wir gehen daher davon aus, dass die Schulentwicklungskonferenz (vgl. BASS 14-23 Nr. 4) durch dieses Gesetzesvorhaben überflüssig geworden ist.

Bildung von differenzierten Teilkonferenzen

(§53, Absatz 7)

Wir unterstützen den Vorschlag des Ministeriums, dass eine Schule künftig bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen verschiedene Teilkonferenzen bilden kann und den gewählten Kolleg*innen jeweils eine Vertretung zugeordnet werden. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, wenn in den Abteilungen tätige Kolleg*innen mit Blick auf die Schüler*innen über Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

Regionale Bildungsnetzwerke

(§78a)

Der neue §78a soll die gesetzliche Grundlage für regionale Bildungsnetzwerke, die bereits in vielen Kreisen und kreisfreien Städten bestehen, schaffen. Grundsätzlich begrüßen DGB NRW und GEW NRW die in der Begründung dargelegte Vorstellung einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft. Wir sehen im Übrigen das Land hierbei in der Pflicht, mehr Stellen zur Verfügung zu stellen, um der Kooperation vor Ort eine Grundlage zu geben. Nicht erst seit aber gerade auch durch die Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig eine Verantwortungsgemeinschaft ist und wie stark die aktuell vorherrschende Verantwortungsdiffusion im Kontext Schule für Schwierigkeiten sorgt.

Trotzdem sehen wir die in §78a dargelegten Regelungen für regionale Bildungsnetzwerke kritisch. Es entstehen mehr Fragen und Schwierigkeiten als durch diesen neuen Paragraphen geregelt werden. So stellt sich zum Beispiel die Frage, was mit Schulen geschieht, die sich selbst nicht an einem solchen Bildungsnetzwerk beteiligen wollen, auch wenn der zuständige Schulträger eine solche Kooperation mit dem Land anstrebt. Des Weiteren bleibt unklar, wie bei einer veränderten Leitungs- und Organisationsstruktur Parallelstrukturen vermieden werden sollen und Beteiligung vor Ort trotzdem weiter stattfinden kann. Eine Rechtsverordnung zur Arbeit der regionalen Bildungsnetzwerke ist aus unserer Sicht auf jeden Fall erforderlich.

Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe I

(§11 Absatz 6)

In §11 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der festlegt, dass neben der Beratung durch die Grundschule immer dann eine weitere Beratung durch die weiterführende Schule stattzufinden hat, wenn die Eltern der Schulformempfehlung der Grundschule nicht folgen. Dies lehnen DGB NRW und die GEW NRW ab. Die Lehrkräfte der Grundschule kennen die Kinder in der Regel seit vier Jahren und weisen daher eine hohe Beratungskompetenz gerade in Bezug auf das einzelne Kind auf. Die jetzt vorgeschlagene Änderung ist bereits an vielen Schulen gelebte Praxis. Dabei zeigt sich, dass in der zusätzlichen Beratung für die Schüler*innen eine Bereicherung liegen kann. Die Praxis der Zuschreibung der Schüler*innen zu einer bestimmten Schulform und die damit verbundene Selektion halten DGB NRW und GEW NRW für problematisch.

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

(§42 Absatz 6; §65 Absatz 2 Nr. 15)

Grundsätzlich ist der Ansatz, dass Schulen über ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verfügen müssen sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings sollte es hierzu landesweite Vorgaben geben. Ein Grundkonzept sollte durch Expert*innen landesweit entwickelt werden, die einzelnen Schulen sollten ein solches Konzept dann lediglich an die Rahmenbedingungen vor Ort anpassen müssen. Hierdurch kann eine größere Fachlichkeit sichergestellt werden und gleichzeitig würden die Schulen entlastet. Von daher muss das landesweite Fachkonzept zunächst als Hilfestellung für die Schulen weiter konkretisiert werden, bevor es dann vor Ort adaptiert wird. Zusätzliche Aufgaben verlangen zusätzliche Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden.

Die in §65 Absatz 2 Punkt 14 vorgesehene Beteiligung der Schulkonferenz als Mitwirkungsgremium ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann es nicht sein, dass die Schulkonferenz die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes vollständig ablehnt, sondern sie darf lediglich Einfluss auf seine Ausgestaltung nehmen.

Ergänzend zu einem Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch regen wir an, künftig auch ein Antidiskriminierungskonzept zu erarbeiten und ebenfalls für alle Schulen einzuführen.

Reform der Schulaufsicht - Fachberater*innen als Schulaufsicht

(§87)

DGB NRW und GEW NRW bedauern, dass der Gesetzentwurf bei der durch die Landesregierung zugesagten Reform der Schulaufsicht eine Leerstelle aufweist. Die aus unserer Sicht unsinnige Trennung in Fach- und Dienstaufsicht bei Haupt- und Förderschulen wird beibehalten; Tarifbeschäftigte können weiterhin nicht wie erforderlich „rekrutiert“ werden. Dass die Landesregierung bei der Reform der Schulaufsicht grundlegende und strukturelle Änderungen vornehmen würde, war leider nicht (mehr) zu erwarten. Dass hier nun de facto nichts passiert, ist nicht akzeptabel.

Nun wird in der Neufassung des §87 lediglich versucht eine Entlastung der Schulaufsicht zu erreichen, indem Aufgaben der Schulaufsicht an Fachberater*innen übertragen werden können. Das sehen DGB NRW und GEW NRW kritisch. Fachberater*innen bringen viel Expertise ein und können daher die Schulaufsicht gut und zielführend beraten und unterstützen. Sie sind aber kein Bestandteil der Schulaufsicht, der gegenüber den Schulen und Lehrkräften weisungsbefugt ist oder sein kann. Durch eine Übertragung von Schulaufsichtsaufgaben wird dies geändert. Das lehnen wir ab. Der auch in der Schulaufsicht vorherrschende Personalmangel kann nicht dadurch behoben werden, dass Aufgaben lediglich an andere Personen weitergegeben werden, sondern es bedarf einer echten Reform der Schulaufsicht.

Redaktionelle Änderungen im Gesetzentwurf

Auf der Grundlage einer Ländervereinbarung werden die Bezeichnungen für einzelne Schulabschlüsse an den bundesweiten Standard angepasst. Der Begriff „Hauptschulabschluss“ wird daher durch „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Dies gilt für alle Schulformen der Sekundarstufe I. Eine solche einheitliche Bezeichnung ohne Benennung einer einzelnen Schulform ist zu begrüßen.

Auch die Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ ist zunächst eine rein redaktionelle Änderung, da sie keinerlei konzeptionelle Veränderung mit sich bringt. Trotzdem ist diese Umbenennung zu begrüßen, stellt sie doch einen deutlich wertfreieren und neutraleren Begriff dar als die vorherige Bezeichnung.

Als dritte redaktionelle Änderung wird der Begriff „Muttersprache“ durch den Terminus „Herkunftssprache“ ersetzt. Auch diese Änderung ist zu begrüßen, entspricht sie doch deutlich besser der Realität von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen.

Schlussbemerkung – Entlastung für Mehrarbeit

Neben den Einlassungen zu einzelnen Aspekten des Entwurfs für ein 16. Schulrechtsänderungsgesetz weisen wir an dieser Stelle noch auf den Punkt der Mehrarbeit für die Beschäftigten an den Schulen hin. Bereits in den letzten Jahren – auch schon lange vor Corona – haben sich Aufgaben der Beschäftigten an den Schulen deutlich erhöht. Diese sogenannten außerunterrichtlichen Tätigkeiten, die im Rahmen einer Vertrauensarbeitszeitregelung nicht einzeln erfasst und abgerechnet werden, wurden immer weiter ausgeweitet, ohne dass sich dies in einer angemessenen Entlastung widerspiegelt. Auch der aktuelle Entwurf für ein Schulrechtsänderungsgesetz sieht neue und weitere Aufgaben für die Beschäftigten an den Schulen vor, so zum Beispiel zusätzliche Beratungen in der Sek I, Entwicklung von Schutzkonzepten, bei der Digitalisierung oder auch in den neuen Aufgaben in den zu gründenden Bildungsnetzwerken. Hier ist dringend auch eine entsprechende Entlastung für die Kolleg*innen angezeigt und notwendig.